



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

89
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 8. März 2021

Nummer 10

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
88.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen Seite 90	94.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 97
89.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 19 StädteRegion Aachen Seite 91	95.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 97
90.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben h i e r : Firma Siegwark Druckfarben AG & Co. KGaA Siegburg Seite 92	96.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 97
91.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Wasserentnahme an der Wassergewinnungsanlage Engelbertusbrunnen Seite 92	E	Sonstiges	
92.	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 93	97.	Liquidation h i e r : Tanz! e.V.	Seite 97
93.	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Evonik Degussa GmbH, 50389 Wesseling Seite 95	98.	Liquidation h i e r : GFM e.V.	Seite 97
		99.	Liquidation h i e r : Automobilhandelskooperation Deutschland e.V.	Seite 98
		100.	Liquidation h i e r : Zauberwald e.V.	Seite 98

Als Sonderbeilage:
Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre + Karte

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

88. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Präambel:

Bei der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 5. Juli 2018 wurde die Einführung und der Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg und die Räte der kreisangehörigen Kommunen haben dem Vorhaben inklusive der Ausarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ende 2019 zugestimmt.

In diesem Serviceportal werden verschiedene behördliche Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden implementiert, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Heinsberg die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen digital zu beantragen. Durch das einheitliche, aufeinander abgestimmte System sind Synergieeffekte nutzbar, die einen zeitgemäßen und wirtschaftlicheren Betrieb des Serviceportals und somit der Verwaltung insgesamt ermöglichen. Der Kreis Heinsberg nimmt dabei den kreisangehörigen Kommunen federführend die Aufgabe ab, die Dienstleistungen in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister, der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH, in das Serviceportal zu implementieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die nachfolgend genannten Beteiligten:

1. Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch,
2. Stadt Erkelenz, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Muckel,
3. Gemeinde Gangelt, vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems,
4. Stadt Geilenkirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld,
5. Stadt Heinsberg, vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis,
6. Stadt Hückelhoven, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Jansen,
7. Gemeinde Selfkant, vertreten durch den Bürgermeister Norbert Reyans,
8. Stadt Übach-Palenberg, vertreten durch den Bürgermeister Oliver Walther,
9. Gemeinde Waldfeucht, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen,
10. Stadt Wassenberg, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Maurer und
11. Stadt Wegberg, vertreten durch den Bürgermeister Michael Stock,

auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Beteiligten bieten über ein gemeinsames Serviceportal Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg gemäß den aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) resultierenden Verpflichtungen digital an.
- (2) Federführend bei der Umsetzung und Implementierung des Serviceportals, in dem die Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und seiner kreisangehörigen Kommunen angeboten werden, ist der Kreis Heinsberg, der sich verpflichtet, die Dienstleistungen in das Portal zu integrieren und die anfallenden Arbeiten zu übernehmen. Organisatorisch werden die Tätigkeiten hierbei in der Stabsstelle Digitalisierung der Kreisverwaltung Heinsberg koordiniert, die den beteiligten Städten und Gemeinden als Ansprechpartner dient. Die beteiligten Städte und Gemeinden leisten dabei beratende und unterstützende Hilfe bei der Einführung und dem Betrieb des Serviceportals. Die Serviceportale des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Kommunen werden technisch als jeweils eigenständige Portale betrieben.
- (3) Das Angebot von digitalen Dienstleistungen im Serviceportal bestimmt jeder Beteiligte selbst. Es sollen zur Erzeugung von Synergieeffekten Kooperationen mehrerer oder aller Beteiligter bei der Einführung digitaler Dienstleistungen eingegangen werden, wo dies möglich und sinnvoll erscheint. Diese Kooperationen bedürfen keiner besonderen Vereinbarung, es genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten. Die Verantwortung für die Einführung und den Betrieb einer Dienstleistung, an der nicht alle Beteiligten teilnehmen, obliegt den einführenden Kommunen. Wenn alle Beteiligten gemeinsam eine digitale Dienstleistung auf den Weg bringen, liegt die Federführung beim Kreis Heinsberg.

§ 2

- (1) Die dem Kreis Heinsberg für die Einführung, den Ausbau, den Betrieb und die Wartung des Serviceportals entstehenden Personal- und Softwarekosten werden durch den Kreis Heinsberg getragen und grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet. Eine Ausnahme bilden die Transaktionskosten für digitale Bezahlverfahren sowie Kosten für individuelle Schnittstellen, die nicht bei allen Kommunen zum Einsatz kommen. Diese werden durch die Beteiligten eigenständig beauftragt und abgerechnet. Darüber hinaus entsteht den kreisangehörigen Kommunen keine Zahlungspflicht.
- (2) Nehmen nicht alle Beteiligten an der Implementierung einer digitalen Dienstleistung teil, die durch den Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellt wurde, er-

folgt die Abrechnung der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der teilnehmenden Kommunen. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Implementierung vereinbart wird.

§ 3

- (1) Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Kreistages und der Räte der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten gekündigt werden.
- (4) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Kreis Heinsberg: Für die Stadt Erkelenz:
Heinsberg, Erkelenz,
den 3. Dezember 2020 den 17. Dezember 2020
gez. P u s c h gez. M u c k e l
Landrat Bürgermeister

Für die Gemeinde Gangelt: Für die Stadt Geilenkirchen:
Gangelt, Geilenkirchen,
den 2. Dezember 2020 den 21. Dezember 2020
gez. W i l l e m s gez. R i t z e r f e l d
Bürgermeister Bürgermeisterin

Für die Stadt Heinsberg: Für die Stadt Hückelhoven:
Heinsberg, Hückelhoven,
den 17. Dezember 2020 den 15. Dezember 2020
gez. L o u i s gez. J a n s e n
Bürgermeister Bürgermeister

Für die Gemeinde Für die Stadt
Selfkant: Übach-Palenberg:
Selfkant, Übach-Palenberg,
den 18. Dezember 2020 den 9. Dezember 2020
gez. R e y a n s gez. W a l t h e r
Bürgermeister Bürgermeister

Für die Gemeinde Für die Stadt
Waldfeucht: Wassenberg:
Waldfeucht, Wassenberg,
den 16. Dezember 2020 den 7. Dezember 2020
gez. S c h r a m e n gez. M a u r e r
Bürgermeister Bürgermeister

Für die Stadt Wegberg:
Wegberg, den 17. Dezember 2020
gez. S t o c k
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24. Februar 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-447

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2021, S. 90

89. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 19 StädteRegion Aachen

Bezirksregierung Köln Dez. 34
Az. 34.02.02-KB19AAK-

Köln, den 24. Februar 2021

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 AAK der Städtereion Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (6. November 2020) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 19 AAK umfasst in der Stadt Alsdorf Teile der Ortschaften Begau, Blumenrath, Broicher-Siedlung und Mariadorf sowie von der Stadt Würselen die Orte Vorweiden, Merzbrück und Linden-Neusen.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Chris Ditter, 52538 Gangelt, mit Verfügung vom 16. Februar 2021 mit Wirkung vom 1. März 2021 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 AAK der Städtereion Aachen bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2021, S. 91

**90. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben
h i e r : Firma Siegwerk
Druckfarben AG & Co. KGaA Siegburg**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0038/20/Ho

Köln, 8. März 2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben in Siegburg, Gemarkung Siegburg, Flur 3, Flurstück 1557/54 und Gemarkung Wolsdorf, Flur 4, Flurstück 1662, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen eine Bereinigung der Genehmigungssituation für die Lageranlage 159.1, eine Änderung der Nutzung von Lagerflächen sowie eine Anpassung der Tankwagenabfüllanlage 159.0 inklusive der Errichtung einer Tankcontainer-Reinigung.

Der vorliegende Antrag stellt ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.4 der Anlage 1 des UVPG dar. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Änderungsvorhaben wird innerhalb einer bereits durch das Siegwerk industriell genutzten, versiegelten Fläche umgesetzt. Relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) werden daher am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die geplanten Anlagen entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betrieben werden. Es werden keine zusätzlichen Emissionsquellen errichtet, diffuse Emissionen bleiben unverändert. Eine geringfügige Erhöhung der anfallenden Abfallmengen ist von den bestehenden Entsorgungsnachweisen abgedeckt. Die Änderungen werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt, es ergeben sich keine relevanten Erhöhungen der Schallemissionen.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M. H o f f m a n n

ABl. Reg. K 2021, S. 92

**91. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Wasserentnahme an der
Wassergewinnungsanlage Engelbertusbrunnen**

Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(4.1)-7

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) hat gem. §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 und Ergänzung vom 28. Juli 2020 beantragte der WES eine Entnahme von bis zu 150 m³/Stunde, 3 600 m³/Tag und 750 000 m³/Jahr für einen Zeitraum von vier Jahren aus bis zu zwei Tiefbrunnen. Zurzeit existiert nur ein Tiefbrunnen; die Errichtung eines Zweiten soll innerhalb der genannten vier Jahre erfolgen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Entnahme nach Nr. 13.3.2 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurde die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine oder nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen zu erwarten.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten, da die Höhe der Grundwasserentnahme unter der Grundwasserneubildungsrate liegt. Des Weiteren findet ein Monitoring der Grundwasserstände statt. Dieses Monitoring findet in ausgewählten Grundwassermessstellen sowie in den Brunnen statt, um eventuelle zukünftige klimatische Auswirkungen der Entnahme auf die Grundwasserstandverhältnisse und den Grundwasserhaushalt zu überwachen und beurteilen zu können. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung der Wasserstände bei grundwasserabhängigen Vegetationen, etwa auf das Kalkarer Moor, von entscheidender Bedeutung. Schall- und Luftemissionen fallen nicht an. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind nicht ersichtlich. Im Bereich des Vorhabens liegt keine Belastung durch Schadstoffe vor. Ein Einfluss auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone I des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bad Münstereifel-Arloff, gefährdet dessen Schutzzweck jedoch nicht. Negative Auswirkungen auf Natur- und Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 19. Februar 2021

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2021, S. 92

92. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-3

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Betriebswasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4450 m³/h, 106 000 m³/d und 26 500 000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 2, Flurstück 32 gelegenen Brunnen Nr. 1110, Flur 2, Flurstück 1 gelegenen Brunnen Nr. 1120, Flur 1, Flurstück 52 gelegenen Brunnen Nr. 1140, Flur 1, Flurstück 3 gelegenen Brunnen Nr. 1200, 1210, 1220, 1240, 1250, 1260 und 1270, Flur 1, Flurstück 49 gelegenen Brunnen Nr. 1280 und 1290, sowie Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2085 gelegenen Brunnen Nr. 1300, 1310 und 1320 und Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2086 gelegenen Brunnen Nr. 1330 und 1340.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10 Mio. m³/a besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. Der UVP-Bericht beinhaltet eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP-Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen

auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter; Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und besonders geschützte Arten*)
- Erläuterungen zum Wasserbedarf
- Erläuterungen zur Geographie, Geologie und Hydrogeologie
- Erläuterungen zur Grundwasserstandentwicklung und Grundwasserhydraulik
- Erläuterungen zur Abgrenzung des Absenkungsbereichs als potentieller ökologischer Einflussbereich (*Bereich, in dem die Grundwasserstände durch die Entnahme beeinflusst bzw. abgesenkt werden und sich somit Auswirkungen auf die dort anzutreffenden Lebewesen ergeben könnten*)
- Erläuterungen zur Grundwasserbilanz (*Bilanzierung der Grundwasserzuflüsse [z. B. durch Niederschlag] gegenüber den Grundwasserabflüssen [z. B. Entnahmemengen]*)
- Erläuterungen zur Überprüfung konkurrierender Nutzungen (*Wasserechte Dritter; Schutzgüter*) sowie potentieller Grundwassergefährdungen (*Altlasten im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme*)
- Erläuterung zum Fachbeitrag zur Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmrichtlinie
- Erläuterungen zur Rohwasserbeschaffenheit
- Erläuterungen zur Brunnenanlage, Aufbereitung und den Entsorgungswegen
- Dokumentation des verwendeten Grundwasserströmungsmodells (*Ermittlung der wesentlichen Parameter zur Bewertung der Auswirkungen durch eine softwarebasierte Simulation*)

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 106 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den §§ 18 Abs. 1 S. 3, 19 und 21 UVPG für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene

Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit vom

15. März 2021

bis zum

14. April 2021

einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

Während des Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Dienststunden, bei den Kommunalverwaltungen der Städte Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, E-Mail: OeffentlicheAuslagen@stadt-koeln.de, Tel.: 0221/221 26556,
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, im Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 120, bei Frau Zirnova, azirnova@bruehl.de, Tel. 02232/79-5170, während der Dienststunden,
- Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, E-Mail: heide.brumhard@stadt-bornheim.de, Tel. 02222-945257 und
- Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss), Kontakt: Frau Ursula Schneider, E-Mail: uschneider@wesseling.de, Tel.: 02236-701 335,

insbesondere per Telefon, über die jeweiligen E-Mail-adressen oder Postanschriften möglich.

Besucherinnen und Besucher werden an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

14. Mai 2021,

bei mir zu dem Verfahren äußern.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder an die Bezirksregierung Köln zu richten.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei den oben genannten Stadtverwaltungen und der Bezirksregierung Köln ggfs. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei den jeweiligen Städten unter den entsprechend genannten Telefonnummern bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 14. Mai 2021, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher ggfs. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 24. Februar 2021

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

Abl. Reg. K 2021, S. 93

93. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Evonik Degussa GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-2

Die Evonik Degussa GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Betriebswasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4 500 m³/h, 108 000 m³/d und 33 000 000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 266, Flur 4, Flurstücke 106/3, 544, 534, Flur 5, Flurstücke 717 und 775 und Flur 6, Flurstücke 13/3, 512, 632, 639 und 652 gelegenen Brunnen aus den Brunnengruppen Nord Nr. 3, 4, 12, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und Süd Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10 Mio. m³/a besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVP die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVP) vorgelegt. Der UVP-Bericht beinhaltet eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltver-

träglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVP. Gemäß § 20 UVP werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVP etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter; Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und besonders geschützte Arten*)
- Erläuterungen zum Wasserbedarf
- Erläuterungen zur Geographie, Geologie und Hydrogeologie
- Erläuterungen zur Grundwasserstandentwicklung und Grundwasserhydraulik
- Erläuterungen zur Abgrenzung des Absenkungsbereichs als potentieller ökologischer Einflussbereich (*Bereich, in dem die Grundwasserstände durch die Entnahme beeinflusst bzw. abgesenkt werden und sich somit Auswirkungen auf die dort anzutreffenden Lebewesen ergeben könnten*)
- Erläuterungen zur Grundwasserbilanz (*Bilanzierung der Grundwasserzuflüsse [z.B. durch Niederschlag] gegenüber den Grundwasserabflüssen [z.B. Entnahmemengen]*)
- Erläuterungen zur Überprüfung konkurrierender Nutzungen (*Wasserechte Dritter; Schutzgüter*) sowie potentieller Grundwassergefährdungen (*Altlasten im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme*)
- Erläuterung zum Fachbeitrag zur Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmrichtlinie
- Erläuterungen zur Rohwasserbeschaffenheit
- Erläuterungen zur Brunnenanlage, Aufbereitung und den Entsorgungswegen
- Dokumentation des verwendeten Grundwasserströmungsmodells (*Ermittlung der wesentlichen Parameter zur Bewertung der Auswirkungen durch eine softwarebasierte Simulation*)

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 106 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den §§ 18 Abs. 1 S. 3, 19 und 21 UVP für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit vom

15. März 2021

bis zum

14. April 2021

einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

Während des Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Dienststunden, bei den Kommunalverwaltungen der Städte Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, E-Mail: OeffentlicheAuslagen@stadt-koeln.de, Tel.: 0221 221 26556,
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, im Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl Zimmer A 120, bei Frau Zirnova, azirnova@bruehl.de, 02232/79-5170, während der Dienststunden,
- Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, E-Mail: heide.brumhard@stadt-bornheim.de, Tel.: 02222-945257 und
- Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss), Kontakt: Frau Ursula Schneider, E-Mail: uschneider@wesseling.de, Tel.: 02236-701 335, insbesondere per Telefon, über die jeweiligen E-Mailadressen oder Postanschriften möglich.

Besucherinnen und Besucher werden an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich

14. Mai 2021,

bei mir zu dem Verfahren äußern.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder an die Bezirksregierung Köln zu richten. Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei den oben genannten Stadtverwaltungen und der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei den jeweiligen Städten unter den entsprechend genannten Telefonnummern bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 14. Mai 2021, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche

vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 24. Februar 2021

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2021, S. 95

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

94. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3413258256, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 18. Februar 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 97

95. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223146493 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-

Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 2. März 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 97

96. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381615590.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. Februar 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 97

E Sonstiges

97. Liquidation h i e r : Tanz! e.V.

Der Verein Tanz! e.V., (VR 11515, AGBonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Frau Sabine Bednaric geborene Sticht, wohnhaft Marie-Elisabeth-Lüders-Straße 32, 53125 Bonn. 2. Frau Dr. Miriam Köller-Bratz geborene Köller, wohnhaft Lessingstraße 34, 53113 Bonn, 3. Frau Nadine Larbig geborene Triebe, wohnhaft Schützstraße 6, 50996 Köln.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 97

98. Liquidation h i e r : GFM e.V.

Der Verein „GFM e.V.“ (VR 3258 des Amtsgerichts Siegburg) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Wolfgang Roth, wohnhaft Parkstraße 3 in 53840 Troisdorf, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 97

99. **Liquidation**
hier: Automobilhandelskooperation
Deutschland e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter dem Aktenzeichen Vereinsregister VR 15658 eingetragene Verein „Automobilhandelskooperationen in Deutschland e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 98

100. **Liquidation**
hier: Zauberwald e. V.

Der Verein Zauberwald e. V. (VR 18534 AG Köln) mit Sitz in Kerpen hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 7. April 2019 seine Auflösung beschlossen.

Wir, Herr Marcel Kohn, wohnhaft Roonstraße 106, 50674 Köln, Herr Raimund Sieben, wohnhaft Auf der Lache 8, 52441 Linnich, Herr Dominik Weis, wohnhaft Lerchenweg 8, 50189 Elsdorf, sind zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 98

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.